STADT WERNAU (NECKAR)
Landkreis Esslingen

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat der Gemeinderat der Stadt Wernau (Neckar) in seiner Sitzung vom 24.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Wernau (Neckar) erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg (LGrStG). Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes (GewSt) von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

§ 2
Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

 a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf **350 v. H.**
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **295 v. H.**

2. für die Gewerbesteuer auf **410 v. H.**

der Steuermessbeträge.

§ 3
Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.

§ 4
Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 LGrStG werden fällig

a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
b) am 15. Februar und 15. August zu einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer vom 21.10.2024 außer Kraft.